

Begründung

zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Sündern“ (LSG NI 34)

Die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sündern“ dient in formaler Hinsicht:

- ✓ der Umsetzung der Ziele und Anforderungen der FFH-Richtlinie an das FFH-Gebiet 324 „Sündern bei Loccum“,
- ✓ der Anpassung an die aktuell gültigen Rechtsnormen der Naturschutzgesetze.

Auf fachlicher Ebene steht die Sicherung und Entwicklung der europäischen Lebensraumtypen (LRT) aus dem Anhang I der FFH-Richtlinie im Vordergrund der Schutzgebietsanpassung. Gemäß der Richtlinie ist ein günstiger Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden LRT'en zu wahren oder wiederherzustellen. Die in der Verordnung formulierten Verbote tragen dazu bei, erhebliche Beeinträchtigungen wie Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Überdüngung, forst- und landwirtschaftliche Übernutzung oder die Einbringung standortfremder Gehölze und konkurrenzstarker Neophyten abzuwehren. Da die Waldlebensraumtypen (LRT 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, 9130 Waldmeister-Buchenwald, 9110 Hainsimsen-Buchenwald und 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald) die natürlichen Klimaxgesellschaften darstellen und somit grundsätzlich keiner Pflege oder nur einer geringen Pflegeintensität bedürfen, reichen neben der Gefahrenabwehr Maßnahmen zum Erhalt (LRT 9130, 9110 und 9160) und zur Wiederherstellung (LRT 91 E0) der natürlichen Standortverhältnisse aus, um langfristig auch einen günstigen Erhaltungszustand der LRT zu erhalten bzw. zu erreichen. Lediglich die natürlichen euthrophen Seen sowie die feuchten Hochstaudenfluren (LRT 3150 und 6430) bedürfen zusätzlich einer aktiven Pflege/Bewirtschaftung, für die die Schutzgebietsverordnung den Rahmen abgesteckt.

Darüber hinaus begründet sich die Änderung der LSG-Verordnung in der Notwendigkeit des Schutzes und der Förderung weiterer bedeutsamer Lebensräume, wie z.B. Feuchtgrünland und mesophiles Grünland.

Im LSG bleibt eine ordnungsgemäße land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich, Einschränkungen in der Bewirtschaftung beziehen sich lediglich auf die Flächen im FFH-Gebiet. Zum einen sollen standorttypische, naturnahe Waldkomplexe mit einem hohen Alt- und Totholzanteil erhalten bzw. aufgebaut werden und zum anderen sollen artenreiche, extensiv genutzte Teichanlagen und Hochstaudenfluren erhalten und entwickelt werden.

Nicht zuletzt zielt die Verordnung auf die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und der herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit.

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Fachdienst Naturschutz

Stand: 18.01.2011